

1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

Eingabe:

Gemeinderat Berge:

Landkreis Osnabrück vom 15.05.2025:

Regional- und Bauleitplanung

Seitens der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Dem Ergebnis der Abwägung kann gefolgt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung sollte das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Festsetzung der GRZ für das SO2 näher erläutert werden. In diesem Zusammenhang sollte in der Begründung ergänzt werden, dass bei einem PV-Park auch die Flächen mitzurechnen sind, die von den einzelnen Modulen ohne Bodenkontakt lediglich überdeckt werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die zulässige Grundfläche sind in § 19 BauNVO eindeutig definiert:

„(1) Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche (...) zulässig sind.
(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen **überdeckt** werden darf.“ (**fette** Hervorhebung durch den Verfasser)

Dabei ist der Begriff „**Überdeckt**“ nicht mit dem Begriff „**Versiegelt**“ gleichzusetzen. Bei baulichen Anlagen wie z. B. bei einer Freiflächen-Solaranlage wird i.d.R. deutlich mehr Boden überdeckt als tatsächlich durch Bauelemente versiegelt.

Für das vorliegende SO2 bedeutet dies, dass die von den Solarmodulen überdeckte Fläche auf die GRZ von 0,8 anzurechnen ist. Bei der Ermittlung des Eingriffs in den Boden ist jedoch die zu erwartende deutlich geringere Bodenversiegelung relevant.

Für das vorliegende SO2 erfolgt diesbezüglich keine Abweichung von den geltenden Bestimmungen der BauNVO. Vielmehr wird die BauNVO hier rechtskonform angewendet. Ein besonderer Begründungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden

Die Hinweise zur Baudenkmalpflege werden

bestehende Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge zurückgestellt.

insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht und denkmalpflegerische Belange werden zurückgestellt.

In der Umgebung der geplanten Standorte befinden sich folgende Baudenkmale:

Das Wohn-Wirtschaftsgebäude am Fürstenauer Damm 3 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Das Heuerhaus am Fürstenauer Damm 4 in Berge, Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG.

Die Hofanlage Harbecke, bestehend aus dem Wohn-Wirtschaftsgebäude, der Scheune und der Werkstatt, an der Hekeser Str. 2 in Berge, alle drei jeweils ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG) in Gruppe baulicher Anlagen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Pkt. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz ist ein Eingriff in ein Baudenkmal zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.

Nach § 7 Satz 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmals.

Nach § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen keine Anlagen errichtet oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht ist die Beeinträchtigung für die umgebenden Baudenkmale grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, da aber lediglich eine Sichtbeziehung zu der Hofanlage Harbecke besteht und die Entfernung der Photovoltaik-Flächen über 100 m entfernt sind, werden aufgrund von § 7 Abs. 2 baudenkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt.

Die beiden Baudenkmale am Fürstenauer

Damm sind durch weitere Hofgebäude oder Feldgehölze abgeschirmt.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Gemäß der Begründung vom 20.03.2025 - Kapitel 4.3 Bestand - halten sich Personen nur vorübergehend im Plangebiet auf, wodurch das Gebiet nicht den Anwendungen der TA Luft 2021 Anhang 7 unterliegt. Mit landwirtschaftlichen Immissionen ist bei diesem Vorhaben nicht zu rechnen. Auf die weiteren zuständigen Fachbehörden, staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück und Fachdienst 5, wird verwiesen-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Die WTU zum B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ wurde vorgelegt. Demnach soll das anfallende Oberflächenwasser vor Ort über Mulden versickert werden, bzw. von der Freiflächenphotovoltaikanlage flächenhaft ins Grundwasser versickert werden.

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Für die Flächen der Energiezentrale Berge (Freiflächenphotovoltaik und BHKW) wurde ein Antrag nach § 10 WHG für die Versickerung gestellt. Das Verfahren läuft bereits unter dem Aktenzeichen FD7-2025-0036. Gegen diese Planung bestehen keine Bedenken.

Die Entwässerung der Gasaufbereitungsanlage der Firma Biostrategie wurde im BImSchG-Antrag erläutert und dargelegt. Demnach soll anfallendes Oberflächenwasser flächenhaft versickert werden. Dagegen bestehen keine grundlegenden Bedenken. Für die flächenhafte Versickerung ist kein Wasserrechtsantrag nach § 10 WHG erforderlich.

Die Feststellungen und Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Entwässerung der Gasübergabestation der Firma Westnetz wurde nicht näher erläutert. Hierzu kann keine Stellungnahme erfolgen. Sollte hier Oberflächenwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser erfolgen, ist ggf. noch bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ein Wasserrechtsantrag nach § 10 WHG zu stellen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht bestehen gegenüber der Aufstellung des B-Planes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ keine Bedenken.

Der vorgelegte Umweltbericht, bearbeitet durch Planungsbüro Dehling & Twisselmann vom 20.03.2025 ist insgesamt schlüssig und vollständig, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen und textlichen Festsetzungen sind fachlich gut gewählt und im Zuge der Bauvorhaben umzusetzen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, bearbeitet durch Planungsbüro Bio-Consult vom 10.12.2024 wurde schlüssig und nach fachlich etablierten Methodenstandards erarbeitet und kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Das Immissionsschutzgutachten der Fa. Normec Uppenkamp vom 11.12.2024 prüfte schlüssig im Zuge einer Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose der Ammoniak- und Stickstoffdeposition gemäß TA Luft, Anhang 1, 8 und 9 und kommt zu dem Ergebnis, dass keine FFH-Gebiete oder empfindliche Pflanzen und Ökosysteme tangiert werden.

Diesen Ergebnissen kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gefolgt werden.

Weitere Hinweise und Anregungen:

1. Grundsätzlich bieten Dächer von geplanten Gebäuden - vor allem auch die großflächigen Dachflächen - hervorragende Möglichkeiten einer Photovoltaiknutzung in

Das im Bereich der geplanten Gasübergabestation anfallende Oberflächenwasser soll nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ebenfalls vor Ort versickert werden.

Eine hierfür ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis soll rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im vorliegenden B-Plan getroffenen Festsetzungen folgen dem Prinzip „soviel wie nötig - so wenig wie möglich“.

Die getroffenen zeichnerischen und textlichen

Kombination mit einer Dachbegrünung. Durch eine adäquate Dachbegrünung lassen sich viele positive Effekte generieren. Dazu zählen eine Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt, eine Verbesserung des Wasserhaushalts, vor allem im Hinblick auf die Zunahme von Starkregenereignissen, sowie Kühleffekte fürs Gebäude und gleichzeitig für die Photovoltaikanlagen. Vor diesem Hintergrund und in Bezug auf den Verlust von Lebensraum durch Flächenversiegelung sollten Photovoltaikanlagen in Kombination mit Dachbegrünung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Zum Thema Dachbegrünung weisen wir ergänzend auf das Projekt DALLI der Hochschule Osnabrück hin. Hier wurden Möglichkeiten zur „Extensiven Dachbegrünung in urbanen Landschaften als Lebensraum für Insekten“ erprobt und entwickelt. Im Kern wird hierbei bei der Dachbegrünung mit gebietseigenen Wildpflanzen aus regionaltypischen Sandmagerrasen gearbeitet, zusätzlich werden Strukturelemente wie Sandlinsen, Totholz sowie Nisthilfen als Nisthabitat für Insekten eingebaut. Diese Art der Dachbegrünung würde die Insektenproduktivität des Planungsraumes weniger einschränken bzw. möglicherweise sogar erhöhen. Dies könnte zur Sicherung von Nahrungsgrundlagen der Vogel- und Fledermauspopulation beitragen. Weitere Informationen zu dem Projekt sowie entsprechende Maßnahmenblätter sind hier zu finden:
<https://www.hs-osnabrueck.de/dalli/#c16292596>

Pflanzbindungen sollen ein Grundgerüst bilden, das von den Grundstückseigentümern ergänzt werden kann.

Nach Ansicht der Gemeinde wurden damit auch im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft hinreichende Festsetzungen getroffen, die u.a. eine harmonische Integration des Plangebietes in das Landschaftsbild fördern. Weitere zwingende Vorgaben z. B. zur Dach- und Fassadenbegrünung werden daher weiterhin nicht festgesetzt.

2. Zur Einbindung von Gebäuden in das Landschaftsbild sowie zur Minimierung der Eingriffe sollte - wo immer möglich - eine Fassadenbegrünung eingeplant werden. Diese kann nicht nur als ästhetisches optisches Gestaltungselement dienen, sondern auch Feinstaub binden, Lärm mindern, Kleinklima verbessern und gleichzeitig ökologische Nischen und Lebensraum für Tiere bieten. Dabei kann je nach Bedarf und Möglichkeit sowohl eine bodengebundene als auch eine wandgebundene Begrünung eingesetzt werden.

Hierzu gilt die vorstehende Abwägung sinngemäß.

Untere Bodenschutzbehörde

Hinweis:

Es wird auf die Stellungnahme vom

Die Stellungnahme vom 03.06.2024 wird

03.06.2024 der unteren Bodenschutzbehörde verwiesen, die in der Begründung zum B-Plan dargestellt wurde.

Gemäß der Begründung zum B-Plan wird vom Rat der Gemeinde Berge im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch kein besonderer Regelungsbedarf gesehen.

Untere Bodenschutzbehörde vom 03.06.2024:

Im Plangebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen die Aufstellung des B-Planes auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben. Entfernter umliegende altlastverdächtige Flächen oder Altlasten sind ebenfalls für das Plangebiet ohne Auswirkungen.

Auf einem Großteil des Plangebietes ist die Anlage einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Photovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19369 erarbeitet werden und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden. Der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden.

nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Danach ist mit Gefährdungen durch Altlasten innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen.

Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung (nach Osnabrücker Kompensationsmodell) wurde auch das Schutzgut Boden angemessen berücksichtigt. Dabei wurden u.a. die Auswirkungen durch den Verlust und die Änderung von Bodenfunktionen aufgrund von Versiegelung, Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträgen anderer Bodenbestandteile und Entwässerung bewertet. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden konkret benannt.

Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, hätte nicht zu einem anderen Gesamtergebnis geführt. Dementsprechend ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung.

Bei den künftigen Baumaßnahmen im Plan-
gebiet sind seitens der am Bau beteiligten
Firmen grundsätzlich auch die gesetzlichen
Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln
der Technik u.a. zum Schutz des Bodens zu
beachten. In diesem Rahmen wäre dann
auch über eine ggf. notwendige/gewünschte
Baubegleitung zu entscheiden.
Auch hierzu ergibt sich im Rahmen der vor-
liegenden Bauleitplanung kein besonderer
Regelungsbedarf.

Brandschutz

Es wird davon ausgegangen, dass die in der
Abwägung „zur Kenntnis genommenen“
Punkte auch tatsächlich umgesetzt werden.

Die zu der Stellungnahme des Brandschutz-
zes aus der frühzeitigen Beteiligung getroffene
Abwägung soll auch in der Realisierungs-
phase beachtet werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange entbindet nicht
von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs.
1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte
ich mitzuteilen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.

Eine digitale Ausfertigung der o.a. Bauleit-
planung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-
BauGB nach Bekanntmachung auf der Inter-
netplattform in den Ordner „85
BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzu-
laden.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäfts- bereich Osnabrück vom 07.05.2025:

Vielen Dank für die weitere Beteiligung im
oben näher bezeichneten Bauleitplanverfah-
ren, zu dem ich hier, mit Bezug auf meine
Stellungnahme vom 03.06.2024, nochmals
wie folgt Stellung beziehe:

Die Errichtung eines Sicht- bzw. Blend-
schutzzaunes gemäß der Vorgaben des
Blendschutzgutachtens wird von hier aus-
drücklich begrüßt.

Die Lage bzw. der Abstand zur Fahrbahn der
L 102 ist dem Bebauungsplan jedoch nicht zu
entnehmen. Darum weise ich vorsorglich
darauf hin, dass die Errichtung RPS-konform
erfolgen sollte, um zusätzliche passive
Schutzmaßnahmen gem. RPS zu vermeiden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im vorliegenden B-Plan getroffenen Fest-
setzungen sind im Rahmen der Umsetzung
zu beachten. Bei den entsprechenden bauli-
chen Ausführungen müssen zudem die all-
gemein anerkannten Regeln der Technik
sowie die fachspezifisch anzuwendenden
Richtlinien (z.B. den Richtlinien für passiven
Schutz an Straßen durch Fahrzeug-
Rückhaltesysteme - RPS) beachtet werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Im Weiteren wurden die Anregungen und Hinweise meiner o.g. Stellungnahme übernommen. Die Interessen der von hier betreuten Landesstraßen 102 werden daher mit der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise und Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung werden somit in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht **keine** Einwendungen mehr erhoben.

Im Weiteren betrifft der Bebauungsplan das von hier betreute Straßennetz nicht.

Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um **digitale** Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 16.05.2025:

Durch die Planung werden die von mir betrachtenden Belange des Immissionsschutzes berührt. Im vorgelegten Gutachten „Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Berge, Niedersachsen, Deutschland“ der TÜV Rheinland Solar GmbH vom 17.01.2025 werden Maßnahmen vorgeschlagen, damit eine erhebliche Blendwirkung auf die Nachbarschaft reduziert werden kann.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen daher keine Bedenken gegen die Planungen, wenn die vom Blendgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen verbindlich im Rahmen der Bauleitplanung festgeschrieben werden und die Errichtung der Wärmezentrale und der Gasaufbereitung gemäß der Annahmen des Schallgutachtens erfolgt.

Unter Ziffer 3.2 der textlichen Festsetzungen des vorliegenden B-Plans wurde die vom Gutachter empfohlene Blendschutzeinrichtung bereits verbindlich festgesetzt!

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Pläne.

Die zu erwartenden Auswirkungen durch Anlagenlärm und tieffrequente Geräusche sind insgesamt weniger erheblich, sofern die im Schallgutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die entsprechenden Schutzvorkehrungen für den Anlagenbetrieb eingehalten werden. Siehe hierzu insb. Kapitel 4 des Schallgutachtens.¹ Dies

¹ Normec uppenkamp: Immissionsschutz-Gutachten – Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Ahaus, 27.11.2024, Kapitel 4.

erfolgt i.d.R. durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Hameln - Hannover vom
17.04.2025:**

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z. B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Im Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan wird in verschiedenen Kapiteln auf folgendes hingewiesen:

„Gemäß Stellungnahmen des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 30.05.2024 bestand für den überwiegenden Teil des Plangebietes (Fläche A) ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel und es wurde eine Kampfmittelsondierung empfohlen. Diese Kampfmittelsondierung ist bereits im Jahr 2024 durchgeführt worden. Die Bestätigung der Kampfmittelfreiheit² ist Anlage des Umweltberichtes.“

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf zu Kampfmitteln besteht daher nicht.

² BITEK Bergungsdienst: Bestätigung der Kampfmittelfreiheit LGLN RS Nr.: 2024-01364, Syke, 02.10.2024.

Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 14.05.2025:

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde Berge bestehen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle
Bersenbrück vom 02.05.2025:**

Der ca. 2,65 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge - Nord“ der Gemeinde Berge liegt am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge und wird westlich vom Fürstenauer Damm sowie östlich von der Bippener Straße eingefasst. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden grenzen Wohnbebauung und ein Seniorenwohnheim an, im Süden eine Sauenanlage.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb der in den Planunterlagen erläuterten „Wärmezentrale“ mit mehreren Wärmepumpen, einer Power-to-Heat-Anlage, mehreren Blockheizkraftwerken sowie Reservekesseln und Pufferspeichern keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Für alle Freiflächen im Sondergebiet, v. a. im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist eine Verschleppung von Problemunkräutern auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 - wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben - umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB (1) zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Die Energie für den Energiepark speist sich u.a. aus Strom von einer ca. 1,4 km entfernten Windkraftanlage sowie aus Biogas einer in Berge-Dalvers befindlichen Biogasanlage. In beiden Fällen müssen Verbindungsleitungen zum Energiepark verlegt werden, deren bauliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur in dieser Stellungnahme ohne Berücksichtigung bleiben.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf einer in der Gemeinde Berge liegenden Ackerfläche und einer angrenzenden Waldfläche (Flur 11, Flurstück 110/1, Gemarkung Berge, Gemeinde Berge) umgesetzt werden soll. Die Fläche liegt ca. 900 m südwestlich des Plangebietes entfernt. Geplant ist die Umwandlung der 1,65 ha großen Ackerfläche in eine

Im Bereich der Freiflächen-Solaranlage sollen die Freiflächen und die Flächen unter den PV-Modulen mit einer Grünlandmischung aus standortspezifischem Regiosaatgut begrünt werden. Die entstehende Vegetation soll extensiv gepflegt und maximal dreimal im Jahr gemäht werden.

Mit erheblichen negativen Auswirkungen durch eine planbedingte Verschleppung von Problemunkräutern ist daher nicht zu rechnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Herstellung von erforderlichen Verbindungsleitungen zwischen dem Energiepark Berge Nord und Berge Süd wird nicht über die Bauleitplanung geregelt. Hierzu besteht weder eine Pflicht noch eine Notwendigkeit. Der Leitungsbau ist grundsätzlich auch im Außenbereich möglich und kann je nach Art, Umfang und örtlichen Gegebenheiten auch der Genehmigungspflicht unterliegen. Die Vorgaben entsprechender Fachgesetze (u.a. BNatSchG, WHG) sind dabei grundsätzlich zu beachten. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

artenreiche Dauergrünlandfläche und die Umstrukturierung der ca. 1,09 ha großen Waldfläche in einen naturnahen Laubmischwald.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland - Grafschaft Bentheim vom 16.05.2025:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -Grafschaft Bentheim begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur alternativen Energieerzeugung, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele zur Versorgungssicherheit zu erreichen.

Mit Schreiben vom 03.06.2024 hatten wir uns anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens geäußert und halten diese grundsätzlich aufrecht.

Wir tagen bezüglich der o.g. Planung keine Bedenken vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen vom 03.06.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit den Zweckbestimmungen „Wärmezentrale / Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage / Gasaufbereitung“ geschaffen. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur sowie zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück
- Emsland -Grafschaft Bentheim vom
03.06.2024:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.

Grundsätzlich regen wir an, dass die Gebiete für Windenergie- und Fotovoltaikanlagen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzugehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung ebenfalls nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf ortsansässige Gewerbebetriebe zu erwarten. Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“*

Die vorliegende Planung liegt dementsprechend im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zudem beachtet die Gemeinde Berge grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung u.a. die generellen Planungsziele und die Pla-

nungsleitlinien, wie sie unter § 1 Abs. 5 u. 6 BauGB dargelegt sind. Dies gilt ebenso für die ergänzend unter § 1a BauGB aufgeführten umweltschützenden Belange, wonach z.B. mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Eine Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt dabei in der Regel nur dann, wenn dies unbedingt für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Festsetzung des geplanten Sondergebietes „Wärmezentrale / Fotovoltaik-Freiflächenanlage / Gasaufbereitung“ am vorgesehenen Standort ist seitens der Gemeinde wohl abgewägt worden.

Durch die ortskernnahe Lage am südlichen Ortsausgang der Gemeinde, durch die bestehende Gemeindestraße „Fürstenauer Damm“ und die Landesstraße 102 (Bippener Straße) sowie die Flächenverfügbarkeit ergaben sich die grundsätzliche Eignung des Plangebietes und die entscheidenden Argumente für den Standort.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Grundstücke für die geplanten Nutzung gibt.

Ferner gibt es weder geeignete Innenentwicklungspotentiale noch wäre die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zielführend.

Zu dem Plangebiet bestehen derzeit keine sinnvollen Alternativstandorte.

Ein Ausgleich in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

wir weder Hinweise noch Anregungen.

**Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere
Hase, Bersenbrück vom 04.04.2025:**

Der UHV 97 hat keine Bedenken gegen die Planung. Dem UHV 97 ist eine Kopie der Genehmigung zuzusenden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 14.05.2025:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich jedoch für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

**EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom
04.05.2025:**

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung

NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Transformationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7 m x 7 m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:
<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietsererschliessung>

des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen. Dies wird - der Bebauungsplanebene angemessen - in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Auf die Vorgabe konkreter Standorte für Versorgungseinrichtungen (z.B. Umspannstation) wird i.d.R. soweit wie möglich verzichtet, da sich in der Umwetzungsphase oftmals noch Standortänderungen ergeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 14 Abs. 2 BauNVO verwiesen, wonach die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser etc. dienenden Nebenanlagen grundsätzlich als Ausnahme zugelassen werden können.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bedarfsfall soll die EWE NETZ GmbH rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Bersenbrück vom
15.04.2025:**

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Berge für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich aufrechterhalten. Ergänzend zu dem v. g. Schreiben nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 24.05.2024 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die Regenwasserentsorgung kann, wie in der Wassertechnischen Voruntersuchung beschrieben, erfolgen. Die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) sind unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Wasserverband Bersenbrück soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 24.05.2025, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umfeld vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

**Wasserverband Bersenbrück vom
24.05.2024:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Berge für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserversorgung

Im ausgewiesenen Gebiet befinden sich keine Trinkwasserleitungen.
Allerdings verläuft unmittelbar am südlichen Grundstücksrand eine empfindliche, bruchgefährdete Hauptzubringerleitung AZ DN 350. Die Lage dieser Leitung ist bitte in Ihre Planung mit aufzunehmen. Evtl. Tiefbauarbeiten in diesem Bereich bzw. im Schutzstreifen von

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die am südlichen Grundstücksrand verlaufende Trinkwasserleitung AZ DN 350 wurde inkl. Schutzstreifen nachrichtlich im B-Plan gekennzeichnet.
Evtl. notwendige Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens sollen rechtzeitig mit

fünf Metern dieser Leitung sind beim Wasserverband frühzeitig anzuzeigen.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme sind seitens des Wasserverbandes Neuverlegungen von Trinkwasserleitungen vorgesehen.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften, Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Die Versorgungstreifen sind großzügig anzulegen, so dass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den aktuellen DIN-Normen und Regelwerken erfolgen kann. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Versorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden.

Hinsichtlich einer Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwas-

dem Wasserverband vorabgestimmt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen.

Dies wurde - der Bebauungsplanebene angemessen - in der vorliegenden Planung auch unter Beachtung von relevanten einschlägigen technischen Richtlinien berücksichtigt.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass dies auch bei der Erschließung des vorliegenden Plangebietes entsprechend erfolgt.

Die Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes beteiligt werden. Hierbei sollen auch die Anforderungen des Wasserverbandes angemessen berücksichtigt werden.

Die Trassen für notwendige Versorgungsleitungen sollen grundsätzlich so dimensioniert werden, dass eine Verlegung gemäß der gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf.

Die Hinweise zum Löschwasserdargebot aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird zur Kenntnis genommen.

sermenge von max. 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Abwasserentsorgung

In der Straße „Fürstenauer Damm“ ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch keine Regenwasserkanäle.

Die Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) sind, gerade im Hinblick auf die Erstellung der Wassertechnischen Voruntersuchung (WTU), unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen somit, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband wurde als Träger öffentlicher Belange kontinuierlich am Planverfahren beteiligt. Die Wassertechnische Voruntersuchung wurde mit dem Wasserverband abgestimmt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.